

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH;
Sanierung Deponie Kleeblatt**

TEILGUTACHTEN 2 AGRARTECHNIK/BODEN

Verfasserin:

DI Tretzmüller-Frickh

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-744
Bearbeitungszeitraum: von Januar 2015 bis 29.3.2018

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorbesitzer der Fa. Koller betrieb im Bereich des Abbaufeldes „KLEEBLATT“ in den 1990er Jahren eine Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen. Die Deponie wurde vor Inkrafttreten der Deponieverordnung 2008 errichtet und verfüllt und entspricht somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Durch den Vorbesitzer der Fa. Koller wurde es auch verabsäumt, die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH hat die unmittelbar von Projekt betroffenen Grundstücke sowie die bestehenden Deponien auf dem Projektareal von der Fa. Koller übernommen.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH beabsichtigt nunmehr, die alte Deponie auf dem Abbaufeld „KLEEBLATT“ zu sanieren und einen ordnungsgemäßen Deponieabschluss entsprechend dem Stand der Technik gemäß Deponieverordnung 2008 herzustellen.

Darüber hinaus wird es mit dem gegenständlichen Vorhaben zu einer Vereinheitlichung der Oberflächengestaltung der an die Deponie „KLEEBLATT“ angrenzenden, bereits bewilligten Deponien der Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH kommen.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH verzichtet zu diesem Zweck auf einen Großteil des bereits rechtskräftig bewilligten Deponievolumens im Bereich der Abbaufelder „KOLLER V“, „JOHANN I“, „KOLLER II“ und „KOLLER II Nachtrag“ sowie auf dem Abbaufeld „KOLLER I“. Im Zuge des gegenständlichen Projekts wird dieses Deponievolumen im Ausmaß von in Summe ca. 2,200.000 m³ für ein auf die Sanierung der Deponie „KLEEBLATT“ abgestimmtes, gesamtheitliches Projekt für alle angeführten Abbaufelder mit einer einheitlichen Oberflächengestaltung für alle Flächen umgewidmet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst somit neben der Sanierung der Deponie „KLEEBLATT“ auch eine Bodenaushub- und Baurestmassendeponie entsprechend der Deponieverordnung 2008 auf den Abbaufeldern „KOLLER V“, „JOHANN I“, „KOLLER II“, „KOLLER II Nachtrag“, „KLEEBLATT“, „KOLLER I“ und auf den Gst. 416/5 und 416/8, KG Markgrafneusiedl.

1.2 DEPONIEERRICHTUNG

Baurestmassenkompartiment

Das projektgegenständliche Baurestmassenkompartiment überdeckt vollflächig die alte Deponie „KLEEBLATT“, welche dadurch im Rahmen der Sanierung eine dichte Oberflächenabdeckung nach dem Stand der Technik erhält.

Die Gesamtfläche des Baurestmassenkompartiments beträgt rund 311.000 m², die Verfüllkubatur rund 2,948.000 m³. Die durchschnittliche Abfallschütthöhe beträgt ca. 9,5 m. Mit Ausnahme der südlichen Teile des Abbaufeldes „KOLLER I“ umfasst das Baurestmassenkompartiment das gesamte Projektareal. Errichtung und Betrieb erfolgen nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008.

Bodenaushubkompartiment

Das Bodenaushubkompartiment dient einerseits zur Profilierung des Deponierohplanums des Baurestmassenkompartiments und andererseits zur harmonischen Gestaltung der Deponieoberfläche zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild (Geländeanpassung im südlichen Bereich des Abbaufeldes „KOLLER I“, Überschüttung der Sickerwasserkanäle im Westen und Osten des Baurestmassenkompartiments).

Das Verfüllvolumen des Bodenaushubkompartiments beträgt in Summe rd. 1,065.000 m³.

1.3 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§ 3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (***konzentriertes Genehmigungsverfahren***).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Deponieeinreichprojekte und Ergänzungen der Porr Umwelttechnik GmbH
Umweltverträglichkeitserklärung verfasst von der LACON Landschaftsplanung Consulting
für den Fachbereich Landwirtschaft/Boden
Teilgutachten 4 Deponietechnik/Gewässerschutz
Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik

3. Fragebereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

Risikofaktor 19:

Gutachter: AT

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen und Böden durch
Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden landwirtschaftliche Kulturen und Boden durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, landwirtschaftliche Kulturen bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
6. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Es wird auf das TGA 4, Risikofaktor 1 verwiesen.

Abwässer fallen nur durch Sanitärabwässer an, die in einer dichten Senkgrube gesammelt und regelmäßig entsorgt werden.

Sickerwässer fallen in jenem Zeitraum an, in dem die Deponie betrieben wird, daher sind kein landwirtschaftlicher Boden und keine landwirtschaftlichen Kulturen vorhanden

Die Rekultivierung erfolgt entsprechend der DVO2008 unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schutz des Triels. Auf den rekultivierten landwirtschaftlichen Böden fallen dann nur mehr natürliche Niederschläge an

Gutachten:

Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen und Böden sind naturgemäß nicht zu erwarten, da solche in vor der Rekultivierungsphase nicht vorhanden sind. Nach Rekultivierung fallen auf den rekultivierten Böden nur natürliche Niederschläge an.

Es werden daher weder landwirtschaftliche Kulturen noch Böden durch Abwässer oder Sickerwässer bzw. durch flüssige Immissionen beeinträchtigt.

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Keine

Risikofaktor 20:

Gutachter: AT

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen und Böden durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

8. Werden landwirtschaftliche Kulturen und Böden durch Luftschadstoffe beeinflusst?
9. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
10. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
11. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, landwirtschaftliche Kulturen bleibend zu schädigen?
12. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
13. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
14. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Belastung von Böden durch Staub bzw. Staubinhalstoffe bzw. Schwermetalle steht die ÖNORM L 1075 zur Verfügung.

Die Grundbelastung ist für die repräsentativen Schwermetall Blei, Cadmium, Kupfer und Quecksilber deutlich niedriger als die Werte der ÖNORM.

Die Abschätzung der Zusatzbelastung wurde aufgrund der höchst zulässigen Gesamtgehalte von Abfällen gemäß DVO 2008 an drei Beurteilungsflächen durchgeführt, wobei die Beurteilungsfläche Südwest und Nordost (Aroniabeere) landwirtschaftliche Flächen berücksichtigen. Die dritte Beurteilungsfläche bezieht sich auf den nächstgelegenen Wald. Es wurde der kumulierte Schadstoffeintrag über die gesamte Betriebszeit der Deponie errechnet

Diese Zusatzeinträge liegen in einem Bereich von 0,4% bis 4% der Richtwerte der ÖNORM L 1075.

Im Teilgutachten 9 wird sinngemäß ausgeführt, dass die maximale Zusatzbelastung der Deposition von Schwermetallen zwischen 3% und 5% der Grenzwerte gemäß Forstgesetz liegen.

Die Grenzwerte des Schutzes der Ökosysteme und der Vegetation für Stickoxide, Schwefel- und Stickstoffverbindungen sowie Staub und Staubinhalstoffe werden deutlich unterschritten.

Veränderungen des Mikroklimas (CO₂) sind in einer Entfernung von wenigen Zehnmetern nicht zu erwarten.

Gutachten:

Auf landwirtschaftlichen Böden werden durch das Projekt sämtliche relevanten Grenz bzw. Richtwerte weder annähernd erreicht noch überschritten.

Eine Schädigung des Boden oder landwirtschaftlicher Kulturen kann ausgeschlossen werden. Die Restbelastung ist aus fachlicher Sicht geringfügig bzw. vernachlässigbar.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 21:

Gutachter: AT

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung/Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden landwirtschaftliche Nutzflächen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das betroffene Abbauareal umfasst eine Fläche von ca. 43 ha. Der Großteil der Fläche liegt derzeit als bereits ausgekieseter Bereich oder als künstlicher Schüttungsboden ohne Rekultivierung vor.

Als landwirtschaftliche Nutzfläche können derzeit nur die rekultivierten Grundstücke Nr. 416/5 und 416/8 angesehen werden. Im Zuge des gegenständlichen Projektes wird dieses Rekultivierungsmaterial entfernt, zwischengelagert und nach Fertigstellung einzelner Abschnitte wieder zur Rekultivierung verwendet.

Das gesamte Abbauareal wird nach der Betriebsphase Zug um Zug abschnittsweise nach Fertigstellung des jeweiligen Deponieabschnittes für eine landwirtschaftliche Folgenutzung unter Berücksichtigung von Schutzflächen für den Triel entsprechend gesetzlicher Vorgaben rekultiviert (es wird auf das Teilgutachten 4 Deponietechnik/Gewässerschutz inkl. Auflagen verwiesen).

Umliegende landwirtschaftliche Flächen werden nicht durchschnitten oder verbraucht.

Gutachten:

Im Zuge des Vorhabens werden landwirtschaftliche Flächen beseitigt und nach genau festgelegten Kriterien wiederhergestellt.

Der vorübergehende Flächenverbrauch ist nur geringfügig, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass täglich österreichweit ca. 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der landwirtschaftliche Nutzung entzogen werden.

Andere landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch Flächenverbrauch nicht beeinflusst.

Auflagen:

keine

Datum: 28.3.2018

Unterschrift: 